

Betriebssatzung des Eigenbetriebes Kurverwaltung der Gemeinde Ostseebad Wustrow

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. S. 777) sowie § 68 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Kommunalverfassung MV (KV M-V) i.V.m. § 2 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung (EigVO M-V) vom 17. Juli 2017 (GVOBl. M-V S.206) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am ...12.2018 folgende Betriebssatzung erlassen:

§ 1

Name und Rechtsstellung des Eigenbetriebes

- (1) Der Eigenbetrieb führt den Namen "Kurverwaltung Ostseebad Wustrow".
Als Betriebslogo wird das Wappen der Gemeinde Ostseebad Wustrow geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb wird als Unternehmen (Sondervermögen) gemäß §1 Abs. 1 EigVO M-V ohne eigene Rechtspersönlichkeit auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.

§ 2

Gegenstand und Bereiche des Eigenbetriebes

- (1) Gegenstand des Eigenbetriebes ist die Erfüllung aller mit einem Kur und Tourismusbetrieb verbundenen Aufgaben. Hierunter fällt insbesondere die Bereitstellung, Verwaltung und Unterhaltung von öffentlichen Einrichtungen, die Kur- und Erholungszwecken dienen sowie die Förderung des Tourismus, der Kultur und der Wirtschaft in der Gemeinde. Der Eigenbetrieb kann unter Beachtung der KV M-V und der EigVO M-V alle seinen Zweck fördernde oder ihn wirtschaftlich berührende Geschäfte betreiben. Er erfüllt die ihm von der Gemeinde übertragenen Aufgaben im eigenen Wirkungskreis, dazu zählt die Einziehung der Kur- und Fremdenverkehrsabgabe sowie der Marktgebühren und Parkgebühren nach Satzungen der Gemeinde.

Im Einzelnen sind dabei folgende Aufgaben zu erfüllen:

- Förderung des Tourismus in der Gemeinde Ostseebad Wustrow
- Außenmarketing mit den Bereichen Messebesuche, PR-Arbeit, Anzeigenwerbung
- Pressedienst, Erstellung von Druckerzeugnissen und Werbeerzeugnissen, Internet, elektronische Werbung, Innenmarketing
- Durchführung von Veranstaltungen, Kursen und Sportwettkämpfen für Gäste des Ostseebades Wustrow
- Betreibung des Haus des Gastes mit Tagungs-, Veranstaltungs-, Informationsbereich
- Betreibung einer Touristinformatio mit den Schwerpunkten Gästeinformation und -betreuung, Prospektversand, Beschwerdemanagement
- Betreibung des Fischlandhauses und einer Bibliothek
- Planungen und Investitionen im Bereich des Sondervermögens,
- Einziehung der Kur- und Fremdenverkehrsabgabe
- Wasserrettungsdienst

- Betreiben eines Bauhofes zur Unterhaltung und Pflege der Anlagen des Eigenbetriebes Kurverwaltung und der Gemeinde, der Instandhaltung und Wartung der technischen Anlagen des Eigenbetriebes, zur Durchführung von Reinigungsarbeiten (Strand, Anlagen), zur Pflege von Grünanlagen, zur Durchführung des Winterdienstes, zur Durchführung von Dienstleistungen im Auftrag der Gemeinde sowie für Dritte
- Durchführung der Parkraumbewirtschaftung mit der Unterhaltung und Pflege der öffentlichen Parkplätze, der Instandhaltung und Wartung der technischen Anlagen des Eigenbetriebes, Reinigungs- und Pflegearbeiten auf den Parkplätzen, Winterdienst, der Parkraumbewirtschaftung mit Parkscheinautomaten, Handyparksystemen oder Parkwächtern und dem Einziehen der Parkgebühren

Bereiche im Sinne der EigV O werden nicht gebildet.

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 306.775,13 EUR (dreihundertsechstausendsiebenhundertfünfundsiebzig Euro dreizehn Cent).

§ 4 Leitung des Betriebes

Zur Leitung des Betriebes wird durch die Gemeindevertretung ein Betriebsleiter bestellt. Der Betriebsleiter führt die Bezeichnung Kurdirektor. Weiter wird ein Stellvertreter des Betriebsleiters bestellt. Er ist zugleich Leiter des Bereiches Information im Haus des Gastes. (Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit der Satzung wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beiderlei Geschlecht.)

§ 5 Vertretung der Gemeinde in Angelegenheiten des Eigenbetriebs

- (1) Gesetzlicher Vertreter des Eigenbetriebes und Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung ist der Bürgermeister. Er entscheidet in eigener Zuständigkeit in Angelegenheiten, die nicht von der Gemeindevertretung wahrgenommen werden und nicht auf den Kurdirektor übertragen sind.
- (2) Der Kurdirektor vertritt im Rahmen ~~ihres~~ seiner Entscheidungsbefugnis die Gemeinde in Angelegenheiten des Eigenbetriebes.
- (3) Der Kurdirektor kann Bedienstete des Eigenbetriebes für einzelne oder sich wiederholende Angelegenheiten und für bestimmte Sachgebiete mit der Vertretung beauftragen.
- (4) Verpflichtungserklärungen oder Vollmachten gemäß § 4-5 Abs. 3 EigVO können bis zu einer Wertgrenze von 20 TEUR bei einmaligen und 5 TEUR bei wiederkehrenden Leistungen von dem Kurdirektor in einfacher Schriftform ausgefertigt werden.
- (5) Erklärungen des Eigenbetriebes, durch die die Gemeinde verpflichtet werden soll oder eine Vollmacht erteilt, bedürfen der Schriftform. Sie sind von dem Bürgermeister und dem Kurdirektor handschriftlich zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen.

- (6) Erklärungen, die diesen Formvorschriften nicht genügen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Gemeindevertretung.

§ 6

Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse der Betriebsleitung

- (1) Der Kurdirektor leitet den Eigenbetrieb und ist für seine wirtschaftliche Führung nach kaufmännischen Grundsätzen verantwortlich. Er hat dabei die Sorgfalt eines ordentlichen gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden.
- (2) Dem Kurdirektor obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Hierzu gehören alle Geschäfte für den Eigenbetrieb, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb keine besondere Beurteilung erfordern, mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden und für den Betrieb und die Gemeinde sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind.
- (3) Daneben obliegt dem Kurdirektor die innere Organisation des Eigenbetriebes, mit Ausnahme der Gliederung in Bereiche.
- (4) Der Kurdirektor ist verantwortlich für die Aufstellung des Wirtschaftsplanes, des Jahresschlusses sowie für das Erstellen von Zwischenberichten für den Bürgermeister, den Finanz- und Wirtschaftsausschuss und die Gemeindevertretung.
- (5) Der Kurdirektor ist im Rahmen der Betriebsführung weiterhin verantwortlich für die Einziehung der Kur- und Fremdenverkehrsabgabe gem. geltender Satzungen der Gemeinde.
- (6) Der Kurdirektor trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenzen in § 8 Abs.2 und 3 dieser Satzung und über die Aufnahme von Krediten bis zur Höhe des im Wirtschaftsplan festgesetzten und genehmigten Gesamtbetrages.
- (7) Der Kurdirektor entscheidet darüber hinaus in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindevertretung oder den Bürgermeister übertragen worden sind.
- (8) Der Kurdirektor hat den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten. Dies gilt insbesondere für Angelegenheiten, welche die Haushaltswirtschaft der Gemeinde berühren
- (9) Der Kurdirektor wirkt bei der Vorbereitung der Beschlüsse der Gemeindevertretung, ihrer Ausschüsse und den Entscheidungen des Bürgermeisters in Angelegenheiten des Eigenbetriebs mit und führt diese im Auftrag des Bürgermeisters aus. Er nimmt an den Sitzungen des Finanz- und Wirtschaftsausschusses und der Gemeindevertretung teil.

§ 7

Betriebsausschuss

Ein gesonderter Betriebsausschuss wird nicht gebildet. Als Betriebsausschuss fungiert der Finanz- und Wirtschaftsausschuss als beratender Ausschuss gem. § 6 Abs. 4. Der Hauptsatzung der Gemeinde.

§ 8 Aufgaben der Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretung beschließt über alle Angelegenheiten, des Eigenbetriebes, die nach § 22 Abs. 3 der KV MV ihrer Beschlussfassung bedürfen. Sie beschließt außerdem über:
 - a) die Bestellung und Abberufung der Betriebsleitung
 - b) die Feststellung des Wirtschaftsplanes und des Nachtragswirtschaftsplanes
 - c) die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages sowie die Entlastung der Betriebsleitung
 - d) die Rückzahlung von Eigenkapital aus dem Eigenbetrieb
 - e) die Gewährung von Krediten der Gemeinde an den Eigenbetrieb, des Eigenbetriebes an die Gemeinde oder an einen anderen Eigenbetrieb der Gemeinde
 - f) die Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen, insbesondere der allgemeinen Tarife

- (2) Die Gemeindevertretung berät und entscheidet über
 - a) die Genehmigung von Verträgen nach § 39 Abs.2 Satz 11 und 12 der Kommunalverfassung
 - b) die auf einmalige Leistungen oberhalb der Wertgrenze von 50 TEUR gerichtet sind
 - c) bei wiederkehrenden Leistungen oberhalb der Wertgrenze von 10 TEUR der Leistungsrate, außer es handelt sich um Verträge zur Lieferung von Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser nach allgemeinen Versorgungs- und Tarifbedingungen
 - d) die Zustimmung zu über planmäßigen Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen
 - e) die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden über- und außerplanmäßigen Aufwendungen
 - f) die Verfügung über Vermögen des Eigenbetriebes, insbesondere über die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken, und Schenkungen

- (3) Weiterhin bedarf die Betriebsleitung der vorherigen Genehmigung durch die Gemeindevertretung
 1. bei der Vergabe von Leistungen nach UVgO (Unterschwelvenvergabeordnung) oberhalb der Wertgrenze von 50 TEUR
 2. bei der Vergabe von Bauleistungen nach VOB (Verdingungsordnung für Bauleistungen) oberhalb der Wertgrenze von 50 TEUR
 3. bei der Vergabe von freiberuflichen Leistungen nach VgV (Vergabeverordnung) oberhalb der Wertgrenze von 50 TEUR
 4. bei der Begründung und Änderung von Miet-, Pacht- und ähnlichen Nutzungsverhältnissen über Grundstücke und sonstige Dauerschuldverhältnissen ab einem jährlichen Zins- oder Jahresbetrag von 10 TEUR; ist eine Vergütung nicht nach Jahren bemessen, so gilt als jährlicher Zins- oder Jahresbeitrag der Betrag, der

entsprechend dem Verhältnis der vereinbarten Laufzeit zur vereinbarten Vergütung für ein Jahr zu entrichten wäre

5. bei Entscheidungen über Erlass, Niederschlagung und Stundung von Abgabeforderungen und sonstigen Forderungen nach der geltenden Satzung der Gemeinde sowie über die Aussetzung der Vollziehung von Abgabenbescheiden von jeweils mehr als 5 TEUR je Einzelfall.

§ 9

Personalangelegenheiten

- (1) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter und entscheidet daneben im Benehmen mit dem Kurdirektor in allen Personalangelegenheiten der ständig beschäftigten Angestellten und Arbeiter des Eigenbetriebes, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt.
- (2) Der Kurdirektor entscheidet über die Einstellung, die Vergütung und Entlassung der vorübergehend i.S.d. Stellenplanverordnung beschäftigten Angestellten und Arbeiter des Eigenbetriebes.
- (3) Alle Personalentscheidungen sind nach Maßgabe der Stellenübersicht des Wirtschaftsplanes zu treffen.

§ 10

Berichtspflichten

- (1) Der Kurdirektor hat den Finanz- und Wirtschaftsausschuss und den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen, insbesondere wenn sich das Jahresergebnis gegenüber dem Erfolgsplan verschlechtert und die Verschlechterung die Haushaltslage der Gemeinde beeinträchtigen kann oder wenn sich eine Gefährdung der Liquidität des Eigenbetriebes abzeichnet.
- (2) Bei erfolgsgefährdenden Mindererträgen hat der Kurdirektor den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Der Kurdirektor hat den Bürgermeister und den Finanz- und Wirtschaftsausschuss mindestens halbjährlich in Zwischenberichten über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie der Ein- und Auszahlungen zu unterrichten.
- (4) Darüber hinaus hat der Kurdirektor den Finanz- und Wirtschaftsausschuss und den Bürgermeister halbjährlich über die Umsetzung des Wirtschaftsplans (insbesondere auch über die Investitionsplanung) sowie über die Entwicklung der Liquidität zu unterrichten. Daneben hat der Kurdirektor dem Bürgermeister und der Gemeindevertretung auf Verlangen alle sonstigen Auskünfte sowie Zwischenberichte auch in kürzeren Abständen zu erteilen.

§ 11

Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Nachtragswirtschaftsplan

- (1) Der Wirtschaftsplan ist Grundlage für die Wirtschaftsführung des Eigenbetriebes.
Wirtschaftsjahr ist das Haushaltsjahr der Gemeinde.
- (2) Der Kurdirektor hat den aufzustellenden Wirtschaftsplan in der Regel bis zum 01. November eines jeden Jahres dem Bürgermeister und dem Finanz- und Wirtschaftsausschuss vorzulegen.
- (3) Nach § 25 Abs. 1 und 4 EigVO M-V i.V.m. § 4 Abs. 12 und 13 GemHVO-Doppik sind für jede Investition Ein- und Auszahlungen in einer Investitionsübersicht gesondert darzustellen und zu erläutern, deren Gesamtvolumen 100 TEUR übersteigt.
- (4) Die aufgrund bereits in Anspruch genommener und neu veranschlagter Verpflichtungsermächtigungen zu erwartenden Auszahlungen sind in einer Übersicht gesondert darzustellen.
- (5) Für die Erforderlichkeit eines Nachtragswirtschaftsplanes werden gem. § 18 Abs. 1 EigVO M-V i.V.m. § 48 KV M-V folgende Regelungen festgesetzt:
 - a) Im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 KV M-V gilt
 1. ein Jahresfehlbetrag als erheblich, wenn er 5 v.H. der Erträge überschreitet.
 2. die Erhöhung eines bereits ausgewiesenen Jahresfehlbetrages um 5 v.H. als wesentlich.
 - b) Im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 2 KV M-V sind Salden in erheblichem Sinne nicht ausreichend, wenn sie mindestens 5 v. H. betragen.
 - c) Im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 3 KV M-V sind nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen ab einer Höhe von 2 v. H. der gesamten Aufwendungen oder Auszahlungen des Erfolgs- oder Finanzplanes erheblich.
 - d) Im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 4 KV M-V gelten unabweisbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen als geringfügig, wenn sie 5 v.H. der Auszahlungen für die Investitionstätigkeit (Gesamtinvestitionsvolumen im Wirtschaftsplan) nicht übersteigen.
1. Ein Nachtragswirtschaftsplan ist unverzüglich aufzustellen und zu beschließen, wenn Bedienstete eingestellt, befördert oder in eine höhere Entgeltgruppe eingestuft werden sollen und die Stellenübersicht die entsprechenden Stellen nicht enthält.

§ 12
Inkrafttreten

Die Betriebssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung des Eigenbetriebes Kurverwaltung der Gemeinde Ostseebad Wustrow vom 24.02.2010, in den Fassungen der Änderungen vom 22.09.2011 und vom 23.06.2016 außer Kraft.

Gemeinde Ostseebad Wustrow, den 18.12.2018

gez. D. Schossow

Daniel Schossow
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Verfahrensvermerk:

	Datum	Namenszeichen
veröffentlicht am:	10.09.2019	gez. Schimmelpfennig

auf der Internetseite der Gemeinde Ostseebad Wustrow unter www.sitzungsdienst-darss-fischland.de/ris/ti-darss-5/